

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 17 (1931)
Heft: 35

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 38. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.86
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN INSERTIONSPreis: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Der eidg. Bundesbrief von 1291 — Hyspa — Aus dem St. Gallerlande — Schulnachrichten — Lehrerzimmer — Aus Schulberichten — BEILAGE: Mittelschule Nr. 6 (hist. Ausgabe)

Der eidgenössische Bundesbrief von 1291 und seine Vorgeschichte

So lautet der Titel einer Broschüre, die kürzlich im Verlag R. Sauerländer & Co., Aarau, erschienen ist. (Preis Fr. 3.—) Der Verfasser, Herr Nat.-Rat Otto Hunziker, Zofingen, schreibt in der Einleitung:

„Die Geschichtslehre der Schweiz schöpfte bisher die Darstellung der Gründungsgeschichte unserer schweizerischen Eidgenossenschaft etwas ausschliesslich aus dem Urkundenbestand unserer *schweizerischen* Archive. Sie ist deshalb bis zum heutigen Tag noch nicht zu einem abschliessenden, feststehenden Ergebnis gerade dieser wichtigsten Epoche der Schweizergeschichte gekommen. Mangels fester urkundlicher Grundlagen bestehen deshalb heute noch über die „Berechtigung“ oder gar „Nichtberechtigung“ der schweizerischen Freiheitsbestrebungen des 13. Jahrhunderts die verschiedensten Auffassungen.

Die schweizerische Geschichtsauffassung steht unseres Erachtens noch heute zu sehr im Banne des hervorragenden Urkundenforschers, aber durch und durch habsburgisch gesinnten Luzerners *Eutych Kopp*. Dieser hat anhand der Urkunden nachgewiesen, dass die Habsburger Grafen in der Königszeit Rudolfs von Habsburg, zumal auch im Jahrzehnt 1280—1290, in der deutschen Schweiz landesherrliche Verfügungen trafen. Daraus zog er aber den Trugschluss, dass den Habsburgern in diesem Gebiet auch die angestammte Landesherrschaft zustand, während sie sie erst in der Königszeit Rudolfs sich *angemasst* hatten.

Im Gegensatz hierzu hat die *deutsche* Rechtslehre (Georg Waitz, Heinrich Brunner u. a.) schon vor Jahrzehnten mehr der Auffassung zugeneigt, dass sich die Habsburger diese Landesherrschaft eigenmächtig beileigten und die Waldstätte nur ihre althergebrachte demokratische Rechtsordnung verteidigten. Noch leb-

haft ist uns z. B. in Erinnerung, wie der hervorragende Kenner des germanischen Rechts und der deutschen Rechtsgeschichte an der Hochschule München, Prof. Karl v. Amira, in seinen Vorlesungen zur Genügtuung für uns Schweizer Studenten die absolute Glaubwürdigkeit der Schweizer Befreiungsgeschichte anhand der Zeitdokumente beleuchtete und mit Ueberzeugung die rechtshistorische These vertrat, dass die Schweizer Waldstätte nur ihre angestammte Gemeindefreiheit gegen die Aufrichtung der habsburgischen Landesherrschaft verteidigten. Und selbst die *österreichische* Geschichtslehre (Oswald Redlich, 1903) hat in den letzten Jahrzehnten das Auftreten der habsburgischen Landeshoheit in der Schweiz unumwunden dem selbständigen Vorgehen König Rudolfs und seiner Söhne ohne reichsrechtlichen Rechtstitel zugeschrieben.

Es dürfte nun an der Zeit sein, dass auch die schweizerische Geschichtslehre sich von dem Vorurteil Eutych Kopps, das so viel Verwirrung anzurichten vermochte, endgültig befreien würde. — Die vorliegende Arbeit geht von dem Bestreben aus, die Vorgänge, die zur Gründung des Schweizerbundes von 1291 führten, nicht nur aus dem Urkundenbestand der schweizerischen Archive zu erklären, sondern sie auf die Grundlagen der *allgemeinen Geschichte* jener Zeit zurückzuführen, zumal aber diese Vorgänge aus dem damals geltenden Recht des Deutschen Reiches und unseres Landes zu erklären. Um die Schweizergeschichte des 13. Jahrhunderts zu verstehen, muss nämlich vor allem aus die Entwicklung des *alemannischen Volksrechts* in unserm Land, sodann der Stand des *öffentlichen Reichsrechts* jener Zeit und schliesslich die Bestrebungen und Ziele der *habsburgischen Hauspolitik* berücksichtigt werden.

Die Untersuchung dieser allgemeinen Zeitgrundlagen führte zu folgenden Forschungsergebnissen:

Delegiertenversammlung und Erziehungskongress in Altdorf 7. bis 9. September

☛ **Quartierkarte.** Die Teilnehmer an unserer Altdorfer Tagung sind gebeten, für ihr Quartier direkt besorgt zu sein und sich wenn möglich bis zum 1. Sept. bei Hrn. Major Huber-Gisler, Altdorf, zu melden, mit An-

gabe, für welche Abende das Logis gelten soll, worauf ihnen die Quartierkarte rechtzeitig zugestellt wird. — Mit Beginn des Kongresses befindet sich das Quartierbureau im Hotel „Schlüssel“.